

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(PA/VV) 11/15

Anlagen: -

Vorgang:

(PA/VV) 10/181c

(VV) 10/181b

(PA/VV) 10/181a,

(VV) 10/181

(PA) 10/167, 167 a

13. Dezember 2024 – öffentlich Tagesordnungspunkt 6
Bearbeiter: Annika Dehner, Alexander Kammerer, Sascha Weisser, David Zeller

**Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien**

Sachstandsbericht zur Beteiligung nach § 12 (2) und (3) LplG

1) Hintergrund und bisheriger Verfahrensverlauf

Im Zuge einer Regionalen Planungsoffensive führen alle zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg derzeit Fortschreibungsverfahren zu den Themengebieten Wind- und Solarenergie durch. Das vom Land ursprünglich über das Klimaschutzgesetz verankerte Flächenziel zur Bereitstellung von 2 % der jeweiligen Regionsfläche für erneuerbare Energien teilt sich nach den Gesetzesänderungen auf Bundesebene (Wind-an-Land-Gesetz) und Landesebene (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW)) auf die Energieträger auf. Demnach müssen nach § 20 KlimaG BW 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie und nach § 21 KlimaG BW mindestens 0,2 % der Regionsfläche für Photovoltaik durch die Regionalverbände bis zum 30.09.2025 verpflichtend ausgewiesen werden. Der Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie, mit der das Flächenziel von 0,2 % durch die Ausweisung entsprechender Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen erreicht werden soll, wurde am 21.10.2022 durch den Planungs-ausschuss gefasst.

Die Flächenausweisungen der Teilfortschreibung Solarenergie orientiert sich dabei an dem Vorgehen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. So sollten konkrete Projektierungen, denen bisher Ziele der Raumordnung entgegenstehen, durch entsprechende zeichnerische Festlegungen in der Raumnutzungskarte ermöglicht und zugleich das Flächenziel erreicht werden. Die Verbandsversammlung beauftragte daher am 24.03.2023 die Verbandsverwaltung, eine entsprechende Abfrage von Kommunen und Projektierern durchzuführen. Diese Abfrage wurde zwischen dem 15.05.2023 und dem 31.07.2023 als Online-Abfrage durchgeführt und hatte eine sehr gute Resonanz.

In der Sitzung vom 14.07.2023 beauftragte die Verbandsversammlung die Verwaltung mit der Durchführung des ersten förmlichen Verfahrensschritts – der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG; diese fand in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 29. September 2023 statt. Im Rahmen der Unterrichtung gingen insgesamt 66 Stellungnahmen ein.

Am 20.10.2023 wurde dann in der Sitzung des Planungsausschusses die grundlegende Ausrichtung im Umgang mit den Regionalen Grünzügen beschlossen. Dabei wurde u.a. der in der Beteiligung zur vorauslaufenden 20. Änderung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorgetragene Forderung zur vollständigen Öffnung der Regionalen Grünzüge nicht entsprochen. Stattdessen wurde in der Teilfortschreibung Solarenergie im Plansatz 3.1.1. geregelt, dass Standard-FFPV auf den hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen und in für den Biotopverbund besonders bedeutsamen Flächen weiterhin unzulässig bleiben soll.

Darauf aufbauend hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2023 die Auswahl der zuvor über die Abfrage gemeldeten Gebiete stattgefunden. Aus der Vielzahl an gemeldeten Flächen und bekannten Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren zu den FFPV-Anlagen wurden von der Verbandsversammlung 32 Flächen für die Aufnahme in die Teilfortschreibung ausgewählt, mit dem Ziel, Planungen für die Kommunen zu ermöglichen sowie das vorgegebene Flächenziel zu erreichen.

Die Gebietskulisse der Teilfortschreibung Solarenergie umfasst diese 32 Flächen in den vier Landkreisen und im Stadtkreis Heilbronn. Die Größe der geplanten Vorbehaltsgebiete liegt zwischen 10 bis knapp unter 100 ha. Hinter jedem geplanten Vorbehaltsgebiet steht eine konkrete, zumeist kommunal begleitete FFPV-Planung. In Summe ist eine Fläche von 1.165 ha an neuen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant. Auf das Flächenziel werden neben den geplanten Vorbehaltsgebieten auch die mittlerweile rechtskräftigen Gebiete aus der 20. Änderung des Regionalplans sowie die ebenfalls rechtskräftigen Gebiete aus der Teilfortschreibung Fotovoltaik von 2009 angerechnet. In Summe entspricht das etwa 1453 ha und damit ca. 0,3 % der Regionsfläche. Alle bereits rechtskräftigen und geplanten Standorte sind in **Abbildung 1** dargestellt.

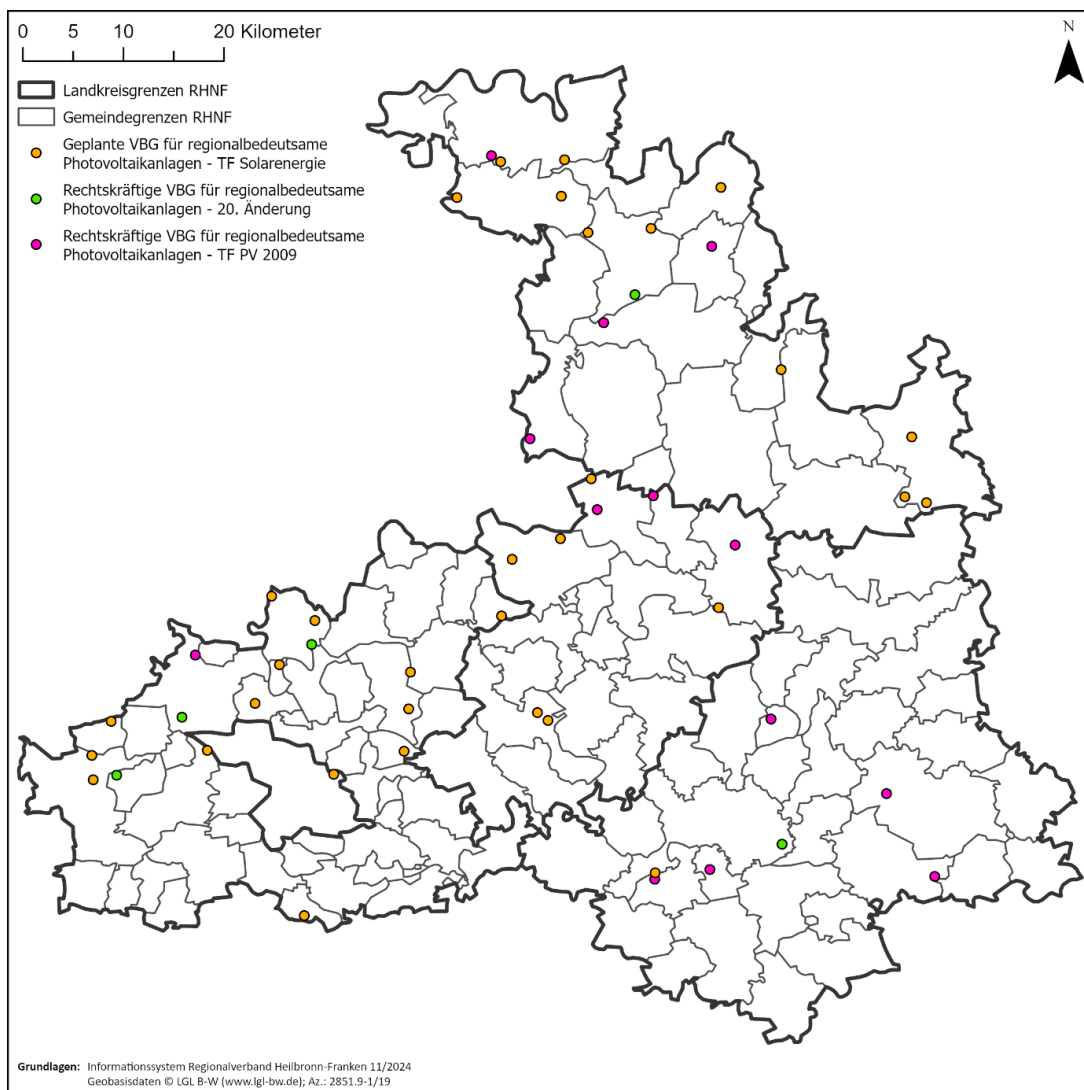


Abbildung: Übersichtskarte aller bestehenden und geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen aus der Begründung (32 im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie geplante und 18 rechtskräftige Vorbehaltsgebiete aus Teilfortschreibung Fotovoltaik und 20. Änderung)

Durch die Teilfortschreibungen ist zudem die Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windenergie und Photovoltaikanlagen gemäß § 11 (3) Nr. 7 LplG durch die Regionalverbände verpflichtend umzusetzen. Die Regionalen Grünzüge werden daher im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie weitgehend geöffnet. Standard-FFPV-Anlagen sollen – wie oben ausgeführt - im Regionalen Grünzug demnach überall, außer auf landwirtschaftlich hochwertigsten Bereichen sowie in Teilen des landesweiten Biotopverbunds möglich sein. Agri-PV soll unter bestimmten Voraussetzungen auch im Bereich landwirtschaftlich hochwertigster Flächen möglich sein. Für die bisher kaum verbreiteten Anlagen für Freiflächensolarthermie sollen die Regionalen Grünzüge komplett geöffnet werden.

Die oben beschriebene Flächenkulisse und Regelungen zum Regionalen Grünzug sind in den Unterlagen zur Beteiligung dargestellt. Am 14.06.2024 hat die Verbandsversammlung die Durchführung des Beteiligungsverfahrens auf Grundlage der Entwürfe der Satzung, Text- und Kartenteil, Begründung sowie Umweltbericht mit Standortdatenblättern beschlossen. Das Beteiligungsverfahren nach § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG ist am 15.07.2024 gestartet und lief einen Monat für die Öffentlichkeit und drei Monate für die Träger Öffentlicher Belange. Im Folgenden wird ein erster Überblick über die im Rahmen des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen gegeben.

2) Sachstand zur Beteiligung nach § 12 (2) und (3) LplG

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Solarenergie wurden (bereinigt um doppelt abgegebene Stellungnahmen) insgesamt 100 Stellungnahmen abgegeben. Der weit überwiegende Teil wurde von Trägern öffentlicher Belange abgegeben; von Unternehmen wie Projektierern wurden nur einzelne Stellungnahmen abgegeben. Von Privatpersonen gab es in diesem Verfahren keine Stellungnahmen. Nach erster Sichtung der abgegebenen Stellungnahmen können folgende Hauptinhalte festgestellt werden.

Etwa ein Drittel der Stellungnahmen wurde von Kommunen abgegeben. Diese haben der Teilfortschreibung Solarenergie weit überwiegend zugestimmt, in zwei Fällen wurden ablehnende Stellungnahmen abgegeben. Wenige Kommunen haben meist bereits bekannte Flächen als mögliche weitere Vorbehaltsgebiete genannt.

Anregungen zum Thema Naturschutz sind insbesondere Teil der Stellungnahmen der vier Landratsämter, des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie der Naturschutzverbände. Die Kritik und Anregungen bezieht sich neben dem Landschaftsbild schwerpunktmäßig auf Vogelarten des Offenlands sowie die Durchgängigkeit von größeren Vorbehaltsgebieten für Wildtiere. Konflikte zwischen Feldvögeln und FFPV-Anlagen im Offenland lassen sich allerdings kaum vermeiden, da ein erheblicher Teil der Offenlandflächen in Heilbronn-Franken dem Biotopverbund Feldvögel zugeordnet ist. Nach einer überschlägigen Ermittlung liegen z.B. 28 % der Fläche des Landkreises Heilbronn (abzüglich der als Siedlungsfläche oder Wald hinterlegten Flächen) in der Kulisse des Biotopverbundes Feldvögel. Aussparungen für Wildtierkorridore sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht darstellbar. Allerdings sind diese Sachverhalte auf der nachgelagerten Planungsebene – in der Regel der Bauleitplanung – sinnvoll umsetzbar. Außerdem wurde in den Stellungnahmen u.a. auf bestehende Schutzgebiete hingewiesen.

Insbesondere von den unteren Landwirtschaftsbehörden der Landratsämter wird Kritik an der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen geäußert. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sowie die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist jedoch gemäß der o.g.

gesetzlichen Grundlagen verpflichtend vorgegeben. Zudem wurde mit dem Verbot von Standard-FFPV in den landwirtschaftlich hochwertigsten Bereichen innerhalb der Regionalen Grünzüge ein Kompromiss erzielt, der den Forderungen des § 2 EEG (vorrangiger Ausbau der Erneuerbaren Energien) den berechtigten Belang der Ernährungssicherung gegenüberstellt der diesen im vorliegenden Fall sogar überwiegt. Nicht zuletzt wurden einige Flächen explizit auf den Wunsch von Landwirten aufgenommen, die darin einen Beitrag zur Diversifizierung ihres landwirtschaftlichen Betriebs sehen.

Des Weiteren sind verschiedene Stellungnahmen von Leitungsträgern sowie mit Leitungen und Straßen befassten Behörden eingegangen. Neben Informationen zur Lage von Wasser-, Gas- und Internetleitungen sowie Informationen über Richtfunkstrecken sind insbesondere zu bestehenden und geplanten Stromleitungen Hinweise eingegangen. Zudem sind insbesondere entlang der Autobahnen mögliche Konflikte mit dem Betrieb und Ausbau von dieser genannt worden. Die Verbandsverwaltung geht davon aus, dass alle genannten Konflikte mit bestehenden und geplanten Leitungen und Straßen auf nachgelagerter Planungsebene z.B. durch Verkleinerung einzelner Flächen bzw. die räumlich konkrete Ausgestaltung oder - im Fall von Konflikten mit Straßen- und Netzausbauvorhaben – durch eine zeitlich verzögerte Umsetzung gelöst werden können. Eine detaillierte Prüfung und Darstellung erfolgt bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags.

Zudem wurden zu einzelnen Standorten Aspekte des Denkmalschutzes vorgetragen. Sofern eine Bewältigung der skizzierten Problemstellungen mit Verweis auf § 2 EEG überhaupt notwendig ist, kann eine solche in den betreffenden Flächen mit Verweis auf den Planungsmaßstab und die Steuerungsmöglichkeiten letztendlich nur auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Mittel der Wahl wären hier neben Anpassungen bei der Modulordnung, teilweiser Flächenausparung u.a. auch Eingrünungen. Da die Vorbehaltsgebiete der Abwägung zugänglich sind, gewährleisten sie der kommunalen Ebene die notwendige Flexibilität.

Zur geplanten Öffnung der Regionalen Grünzüge gab es von der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Stuttgart die Anregung die Regionalen Grünzüge vollständig zu öffnen. In der Stellungnahme des Referat 21 – Raumordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart werden keine Bedenken gegen die grundsätzliche Öffnung mit Einschränkungen erhoben. Auch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, welches für die Genehmigung der Regionalpläne zuständig ist, sieht die nun vorgesehene Öffnung der Regionalen Grünzüge als mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar an. Damit ist zugleich die bislang unklare Frage beantwortet, ob der gefundene Kompromiss zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Erneuerbaren Energien rechtlich tragfähig ist. Zudem begrüßt das Ministerium, dass das Mindestflächenziel deutlich erreicht wird.

3) Weiteres Vorgehen

Die erste Sichtung der im Rahmen der Beteiligung nach § 12 (2) und (3) LplG eingegangenen Stellungnahmen zeigt, dass die Flächen durch die Kommunen und den Regionalverband sinnvoll ausgewählt wurden. Die Verwaltung geht daher derzeit davon aus, dass alle geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen grundsätzlich umsetzbar sind. Insbesondere in Bereichen von Überschneidungen mit geplanten Straßen und Leitungen erfolgt noch eine nähere Prüfung. Da in der Teilfortschreibung Solarenergie anders als z.B. in der Teilfortschreibung Windenergie Vorbehalts- und keine Vorranggebiete ausgewiesen werden, können Konflikte mit anderen Vorhaben besser auf nachgelagerter Planungsebene gelöst

werden. Vorbehaltsgebiete sind bei anderen Planungen der Abwägung zugänglich und stehen damit anderen Belangen wie etwa dem Ausbau von Autobahnen oder Stromleitungen nicht entgegen. Zudem sind die vorgetragenen kleinteiligen Problemstellungen alleine schon aufgrund der Maßstabsebene der Raumnutzungskarte in der Regel auf regionaler Ebene nicht lösbar.

Wie in Punkt 1) beschrieben wird das Flächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche nach § 13 a LplG mit 0,30 % sicher erreicht. Eine Herausnahme von Flächen ist nicht geplant. Hintergrund ist hier insbesondere die Verlässlichkeit gegenüber den Kommunen, die den weit überwiegenden Teil der Flächen gemeldet haben, die mit der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete rechnen und die aktuell bereits vielfach in der Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren sind. Zudem können durch die oben beschriebenen möglichen Konflikte z.B. mit Leitungen und dem Autobahnausbau möglicherweise nicht alle geplanten Vorbehaltsgebiete zeitnah vollständig umgesetzt werden. Nicht zuletzt tragen Maßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene z.B. zur Sicherung der Durchgängigkeit der FFPV-Anlagen für Wildtiere dazu bei, dass sich die später tatsächlich mit Modulen bestellte Fläche verringert. Sowohl manche der rechtskräftigen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen als auch wenige der geplanten Vorbehaltsgebiete sind (in Teilen) bereits bebaut. Auch um den zeitnahen tatsächlichen Zubau der FFPV in der Region Heilbronn-Franken von 0,2 % der Regionsfläche zu erreichen, sollen keine Vorbehaltsgebiete gestrichen werden.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist die Durchführung einer erneuten Beteiligung nicht notwendig. Dies ist vor dem Hintergrund der Verfahrenseffizienz besonders mit Blick auf die Kommunen sinnvoll. Durch eine Modifizierung und Streichung von Flächen und eine dadurch notwendige erneute Beteiligung würde sich der Satzungsbeschluss zeitlich verschieben und die Umsetzung der kommunalen Projekte, die erst nach Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie möglich sind, verzögern. Die Aufnahme weiterer Flächen in die Teilfortschreibung Solarenergie ist ebenfalls ohne erneute Beteiligung nicht möglich. Nach erster Sichtung der Stellungnahmen gibt es von kommunaler Seite allerdings kaum Wünsche, die nicht auch ohne Aufnahme als Vorbehaltsgebiet umgesetzt werden könnten. Nicht zuletzt spricht die klare Zustimmung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen für einen zeitnahen Abschluss der Planung, der damit ca. 5 Monate vor dem gesetzlich festgelegten Zieldatum erfolgen könnte.

Im nächsten Schritt werden daher die Stellungnahmen abschließend ausgewertet und ein Abwägungsvorschlag erstellt. Zudem werden die Unterlagen, wenn notwendig und sinnvoll um vorgetragene Anregungen aus der Beteiligung ergänzt. Sollte wider Erwarten bei der detaillierten Prüfung noch ein Änderungsbedarf erkannt werden, könnte voraussichtlich in der Verbandsversammlung im April 2025 der Beschluss zur erneuten Beteiligung gefasst werden. Finden – wie derzeit geplant – keine Änderungen an den Gebieten und der Kulisse mehr statt, könnte dann stattdessen der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme